

Satzung

vom 10.12.2025 zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS) vom 17. September 2007.

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gütenbach am 10. Dezember 2025 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 17. September 2007, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 20. Januar 2021, beschlossen:

§ 1

§ 42 der Abwassersatzung erhält folgende Fassung:

§ 42 Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m³

4,06 Euro.

- (2) Handelt es sich bei dem Abnehmer um einen Eigenwasserversorger, so hat dieser neben der Abwassergebühr nach Abs. 1, der Gemeinde die Kosten für den Zähler und die Kosten für den Einbau des Zählers nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Änderungssatzung vom 20. Januar 2021 außer Kraft.

Gütenbach, den 10.12.2025

Lisa Hengstler
Bürgermeisterin



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

